Stadt Gladbeck

Gladbeck, 27.05.2002

Vorlage Nr. 02/0171

Federf. Stadtamt: Amt für Stadtplanung u. Bauaufsicht

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Stadtplanungs- und Bauausschuss	Stadtbaurat Stojan	13.06.2002	

öffentliche Sitzungöffentliche Sitzung

Betrifft:

Maschinenhalle Zweckel
hier: Beschluss über den Beginnn der vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Begründung:
(ggf. zusätzlich)

Im Gladbecker Stadtteil Zweckel befindet sich ein Industrie-Ensemble aus der Zeit des aktiven Steinkohlenbergbaus, welches mit Fördergerüsten, Maschinenhalle, Wohnheim, Bahnanlagen, Sportplatz und Freilichtbühne komplett erhalten wurde. Dieses Ensemble war Zentrum der Entwicklung des Stadtteils Zweckel. Große zusammenhängende Siedlungen im Gartenstadtcharakter wurden westlich und östlich gebaut, die auch heute noch den Charakter Zweckels maßgeblich prägen.

Besonders prägender Teil des Industriemdenkmals ist auch heute noch die 1909 errichtete Maschinenhalle Zweckel, auch genannt „das Schloss der Arbeit“. Das Gebäude ist mit einer Backsteinfassade im Stil des Historismus versehen, die Innengestalt weist Elemente des Jugendstils auf.

Seit 1997 ist die Maschinenhalle Zweckel ein Standort der Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur. Mit Unterstützung der Stadt Gladbeck konnte die Stiftung den Verfall der Maschinenhalle stoppen und die Außenhaut des Bauwerkes sichern.

Seit jüngerer Zeit ist bekannt, dass das Land Nordrhein-Westfalen die Maschinenhalle Zweckel als einen attraktiven Spielstandort für die Triennale mit Gerard Mortier ausbauen möchte. Dies ist jedoch nicht alleiniger Zweck des Vorhabens. Vielmehr soll durch die Sanierung des Geländes und die Aufwertung des Umfeldes ein „Mehrziel-Erfolg“ angestrebt werden, der eine häufigere und nachhaltige Nutzung der Halle für die Stadt und die Region sichert.

Gemäß § 141 BauGB ist es erforderlich, vor der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes vorbereitende Untersuchungen durchzuführen, um Beurteilungsunterlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen. Sie sollen sich auch auf nachtei-

Mitzeichnungen				
Bürgermeister Datum: _____	Erster Beigeordneter: Datum: _____	Beigeordneter/ Stadtkämmerer: Datum: _____	Beigeordneter/ Stadtbaurat: Datum: _____	Rechtsamt: Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

lige Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben werden. Um diese vorbereitenden Untersuchungen einleiten zu können, ist gem. § 141 Abs. 3 BauGB ein Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchung zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine [ ]

Folgende [x]

Einnahme (€)	**VwHH**	**VmHH**
Einmalig:		
Jährlich:		
Darin enthalten:		
Zuschüsse:		
Beiträge Dritter:		

Ausgabe (€)	**VwHH**	**VmHH**
Einmalig:		
Jährlich:		
Darin enthalten:		
Personalkosten:		
Unterhaltungs.u. Betriebskosten:		
Finanzieruns-Kosten:		

Haushaltsmittel stehen: [x] zur Verfügung: [ ] nicht zur Verfügung

*Der genaue Honorarbetrag für die vorbereitende Untersuchung wird z. Zt. ermittelt. Er wird zwischen 15.000 und 20.000 € liegen. Mittel stehen bei der Haushaltsstelle 1.610.6000.3 zur Verfügung. Die Möglichkeiten einer Landesförderungen der Studie sind gemäß § 164 Abs. 2 Nr. 1 BauGB gegeben. Ein Förderantrag wird entsprechend vorbereitet.

Beschlussentwurf:

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss beschließt, zur Vorbereitung der Sanierung im Bereich „Maschinenhalle Zweckel“ innerhalb der durch zeichnerische Darstellung vom 21.05.2002 vorgesehenen Grenzen mit vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 Abs. 1 BauGB zu beginnen.

Der Bürgermeister
I.V.

Stojan
Stadtbaurat

In der Sitzung des
☐ _____-Ausschusses
☐ Rates
☐ Haupt- und Finanzausschusses
am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: